



Beschluss des Stadtrats

vom 28. Januar 2026

GR Nr. 2025/493

Nr. 270/2026

Schriftliche Anfrage von Markus Knauss, Brigitte Fürer und Lea Herzig betreffend zweckbestimmte Nutzung von Parkplätzen, Entwicklung der Anzahl Firmen, die bewilligte Parkplätze nicht bestimmungsgemäss anbieten, Beurteilung des Interessenkonflikts mit Blick auf die neue Parkkartenverordnung bei einer nicht nutzungskonformen Vermietung an Dritte und mögliche Massnahmen des Stadtrats

Am 22. Oktober 2025 reichten die Mitglieder des Gemeinderats Markus Knauss, Brigitte Fürer und Lea Herzig (alle Grüne) folgende Schriftliche Anfrage, GR Nr. 2025/493, ein:

Parkplätze in der Stadt Zürich werden immer und ausschliesslich für eine konkrete Nutzung bewilligt und der Gebrauch ist bestimmungsgemäss, wenn er dem bewilligten Zweck entspricht. Für eine bestimmte Nutzungskategorie (z. B. für Bewohnerinnen und Bewohner, Beschäftigte, Besucherinnen und Besucher) einer Liegenschaft bewilligte Parkplätze sind für den vorgesehenen Zweck bereitzustellen und dürfen grundsätzlich nicht anderweitig genutzt werden. Diese Aussage findet sich in einer Antwort auf die schriftliche Anfrage GR Nr. 2013/92.

In einem Artikel vom 30. September 2025 hat der Tages-Anzeiger einen Unternehmer porträtiert, der im Grossraum Zürich 1300 Parkplätze anbieten soll, die diesen bestimmungsgemässen Gebrauch nicht entsprechen. Konkret ist die Rede von 40 Parkplätzen im Hürlimann-Areal.

In der Antwort auf die schriftliche Anfrage, GR Nr. 2013/92, hat der Stadtrat darauf hingewiesen, dass die Mehrfachnutzung von Parkplätzen zu mehr Autofahrten und damit zu einer höheren Verkehrs- und Umweltbelastung für die Bevölkerung führe, die in ihrer Mehrheit autofrei wohnt. So liegt der Anteil der autofreien Haushalte aktuell bei 61 %. 2013 führte der Stadtrat aus, dass, sollte sich die Anzahl der auf diesem Weg angebotenen privaten und nicht bestimmungsgemäss genutzten Parkplätzen erhöhen, der Stadtrat nicht zögern werde, die «entsprechenden rechtlichen Schritte gegen die Vermittlungsdienste wie auch gegen die verfassungsberechtigten Eigentümerinnen und Eigentümer bzw. Mieterinnen und Mieter der Abstellplätze einzuleiten.»

In diesem Zusammenhang stellen sich nun folgende Fragen:

1. Wie hat sich die Zahl der Firmen entwickelt, die rechtskräftig bewilligte Parkplätze für bestimmte Nutzungen, nicht bestimmungsgemäss anbieten? Wieviele Parkplätze werden so genutzt?
2. Mit der neuen Parkkartenverordnung sollen Nutzer:innen von Parkplätzen der Blauen Zone dazu verpflichtet werden, Parkplätze auf privatem Grund zu nutzen, sofern ihnen die Eigentümerschaft solche anbieten kann. Werden Parkplätze aber nicht nutzungskonform an Dritte weitervermietet, stehen diese für die baurechtlich bewilligte Nutzung nicht mehr zur Verfügung. Wie beurteilt der Stadtrat diesen Interessenkonflikt?
3. Wie plant der Stadtrat hier tätig zu werden, um die Verkehrs- und Umweltbelastung der Bevölkerung zu minimieren?

Der Stadtrat beantwortet die Anfrage wie folgt:



2/3

Frage 1

Wie hat sich die Zahl der Firmen entwickelt, die rechtskräftig bewilligte Parkplätze für bestimmte Nutzungen, nicht bestimmungsgemäss anbieten? Wieviele Parkplätze werden so genutzt?

Parkplätze werden für eine konkrete Nutzung bewilligt. Der Gebrauch ist bestimmungsgemäss, wenn er dem bewilligten Zweck entspricht. Für eine bestimmte Nutzungskategorie (z. B. Bewohnerinnen und Bewohner, Beschäftigte, Besucherinnen und Besucher) einer Liegenschaft bewilligte Parkplätze sind für den vorgesehenen Zweck bereitzustellen und dürfen nicht anderweitig genutzt werden. Verantwortlich für die korrekte Nutzung privater Parkplätze ist die verfassungsberechtigte Eigentümer- bzw. Mieterschaft. Wird beabsichtigt, private Abstellplätze Dritten dauernd oder wiederholt vorübergehend zugänglich zu machen, ist die Zulässigkeit im Rahmen eines Baubewilligungsverfahrens überprüfen zu lassen, jedoch ausschliesslich dann, wenn sie einer Drittparzelle als Pflichtparkplätze dienen (vgl. Art. 11 PPV).

Die Vermietung von privaten Parkplätzen ist somit nicht bewilligungspflichtig, soweit sie im rechtlich zulässigen Rahmen erfolgt. Die tatsächliche Nutzung von Parkplätzen im Einzelfall lässt sich in der Praxis indes nur schwer kontrollieren. Erfährt die zuständige Behörde, dass private Parkplätze nicht bestimmungsgemäss vermietet werden, wird die Angelegenheit überprüft. Solche Verfahren kamen in der Praxis in den letzten Jahren jedoch nicht vor.

Aus diesem Grund sind keine Statistiken vorhanden, welche Auskunft über nicht bestimmungsgemäss genutzte private Parkplätze von Firmen erteilen können. Auch über die Entwicklung der Anzahl Firmen sind keine Daten vorhanden.

Frage 2

Mit der neuen Parkkartenverordnung sollen Nutzer:innen von Parkplätzen der Blauen Zone dazu verpflichtet werden, Parkplätze auf privatem Grund zu nutzen, sofern ihnen die Eigentümerschaft solche anbieten kann. Werden Parkplätze aber nicht nutzungskonform an Dritte weitervermietet, stehen diese für die baurechtlich bewilligte Nutzung nicht mehr zur Verfügung. Wie beurteilt der Stadtrat diesen Interessenkonflikt?

Sollte die zuständige Behörde im Rahmen der Prüfung eines Gesuchs um Erteilung einer Parkierungsbewilligung gemäss der neuen Parkkartenverordnung oder auch ausserhalb eines solchen Verfahrens eine nicht rechtmässige Nutzung von privaten Parkplätzen feststellen, wird zu prüfen sein, inwiefern verwaltungsrechtliche Sanktionen ergriffen werden können und müssen.

Frage 3

Wie plant der Stadtrat hier tätig zu werden, um die Verkehrs- und Umweltbelastung der Bevölkerung zu minimieren?

Der Minimierung der Verkehrs- und Umweltbelastung der Bevölkerung wird im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben (z. B. der maximal zulässigen Anzahl von privaten Parkplätzen auf Privatgrund gemäss der Parkplatzverordnung, Ausrüstungsvorschriften für Autos usw.) sowie im Rahmen der städtischen Verkehrsplanung bzw. Mobilitätsstrategie der Stadt Zürich soweit möglich Rechnung getragen.



3/3

Im Namen des Stadtrats
Der Stadtschreiber
Thomas Bolleter